

BGer 9C 161/2020 vom 13. März 2020

Bundesgericht, 2020-03-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_161_2020

FR: TF 9C 161/2020 du 13 mars 2020

IT: TF 9C 161/2020 del 13 marzo 2020

Regeste

Berufliche Vorsorge | Berufliche Vorsorge

Volltext

Bundesgericht IV. Öffentlich-rechtliche Abteilung (II. Sozialrechtliche Abteilung)
13.03.2020 9C 161/2020 (9C_161/2020) Tribunal fédéral IVe Cour de droit public (IIe Cour de droit social) 13.03.2020 9C 161/2020 (9C_161/2020) Tribunale federale IV Corte di diritto pubblico (II Corte di diritto sociale) 13.03.2020 9C 161/2020 (9C_161/2020)

Berufliche Vorsorge | Berufliche Vorsorge

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 9C_161/2020 Urteil vom 13. März 2020 II. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Parrino, Präsident, Gerichtsschreiber Attinger. Verfahrensbeteiligte A. _____ AG, Beschwerdeführerin, gegen Stiftung Auffangeinrichtung BVG, Recht & Compliance, Elias-Canetti-Strasse 2, 8050 Zürich, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Berufliche Vorsorge, Beschwerde gegen den Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts vom 4. Februar 2020 (A-6560/2019). Nach Einsicht in die Beschwerde vom 27. Februar 2020 (Datum des Poststempels) gegen den Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts vom 4. Februar 2020, womit dieses auf die vorinstanzliche Beschwerde nicht eingetreten war, weil die Beschwerdeführerin den von ihr einverlangten Kostenvorschuss nicht innert der am 3. Januar 2020 abgelaufenen Frist, sondern erst am 10. Januar 2020 gezahlt hatte, in Erwägung, dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, dass die Eingabe der Beschwerdeführerin diesen gesetzlichen Mindestanforderungen offensichtlich nicht genügt, da ihr keine hinreichende Auseinandersetzung mit den entscheidwesentlichen Erwägungen der Vorinstanz entnommen werden kann, dass die Beschwerdeführerin jedenfalls nicht darlegt (sondern bloss behauptet) und auch nicht ersichtlich ist, inwiefern es ihr als Aktiengesellschaft unmöglich gewesen sein soll, im Zeitraum nach Aushändigung der Zwischenverfügung, d.h. nach dem 13. Dezember 2019 bis zum Ablauf der angesetzten Frist am 3. Januar 2020 den gemäss Art. 63 Abs. 4 VwVG einverlangten Kostenvorschuss von Fr. 400.- zu leisten, dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist und in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 zweiter Satz BGG auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Bundesverwaltungsgericht, Abteilung I, und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 13. März 2020 Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Parrino Der Gerichtsschreiber: Attinger

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.